

Satzung der Gemeinde Übersee über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), erlässt die Gemeinde Übersee folgende

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Übersee über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Übersee über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) vom 28.01.2008 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 5/08 vom 31.01.2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 entfällt ersatzlos.

Die Richtzahlen in § 2 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

(1) Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

Einfamilienhäuser	3	Stellplätze
Mehrfamilienhäuser	1	Stellplatz je Wohnung unter 40 m ² Wohnfläche
	2	Stellplätze je Wohnung über 40 m ² Wohnfläche
Andere Gebäude mit Wohnung(en)	2	Stellplätze je Wohnung

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Übersee
Übersee, den 24.04.2012

Nitschke
1. Bürgermeister